

## **Satzung**

### **über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze in der Gemeinde Bötzingen (Spielplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 09.02.2021 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Bötzingen unterhält öffentliche Kinderspielplätze.

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kinderspielplatz „Im Grün“
2. Kinderspielplatz „Tennishalle“
3. Kinderspielplatz „Nachtwaid IV“
4. Kinderspielplatz „Hofstraße“
5. Kinderspielplatz „Nachtwaid V“
6. Spielplatz „Erlenschachen“
7. Spielplatz „Hohrainbuck“
8. „Platz der Begegnung“ an der WAL-Schule
9. Bolzplatz „Im Grün“
10. Skateplatz
11. Multifunktionsspielfeld
12. „Platz der Generationen“

(2) Die Gemeinde Bötzingen stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2 - Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Bötzingen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung des sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

#### **§ 3 - Benutzungsrecht**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze „Im Grün“, „Tennishalle“, „Nachtwaid IV“, „Hofstraße“ und „Nachtwaid V“, ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren im gleichem Maße gestattet. Die Benutzung der Spielplätze „Erlenschachen“ und „Hohrainbuck“ wird für Kinder und Jugendliche bis zu 15 Jahren zugelassen. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu den Spielplätzen.

Die Benutzung des öffentlichen Bolzplatzes „Im Grün“, des Skateplatzes, des Multifunktionsspielfeldes sowie des „Platzes der Begegnung“ und des „Platzes der Generationen“ ist ohne Altersbeschränkung gestattet.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(3) Die Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen z.B. durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Eine endgültige Schließung ist öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 4 - Benutzungszeiten**

Die Nutzung der Kinderspielplätze „Im Grün“, „Tennishalle“, „Nachtwaid IV“, „Hofstraße“, „Nachtwaid V“, „Erlenschachen“ und „Hohrainbuck“ sowie des Bolzplatzes „Im Grün“ ist täglich auf die Zeit zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr begrenzt.

Die Benutzung des Skateplatzes, des Multifunktionsspielfeldes sowie des „Platzes der Generationen“ ist zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.

Der „Platz der Begegnung“ kann grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit benutzt werden. Satz 2 gilt sinngemäß.

#### **§ 5 - Benutzungsregeln**

(1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze ist darauf zu achten, dass Dritte sowie die Besucher durch unzumutbare Störungen als auch Belästigungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Kinderspielplätze sowie ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.

(3) Auf den Kinderspielplätzen ist es besonders untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. die Kinderspielplätze oder die durch Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. außer auf dem Bolzplatz, dem Multifunktionsspielfeld und besonders ausgewiesenen Bereichen, Ballspiele aller Art durchzuführen;
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, zu grillen oder sonstige Festlichkeiten zu veranstalten.  
Ausnahme: Auf dem Kinderspielplatz „Erlenschachen“ ist das Grillen zu den in § 4 genannten Benutzungszeiten, auf der dortigen ausgewiesenen Grillfläche gestattet;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen;

9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Gegenstände aller Art zu lagern;
11. sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder in sonstiger Weise Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten;
12. zu rauchen sowie alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel aller Art zu sich zu nehmen;
13. Fahrradhelme zu tragen;

(4) Auf dem Skateplatz ist ferner untersagt:

1. die Anlage ohne geeignete Schutzausrüstung (Kopf-, Knie, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zu benutzen;
2. sich im Sicherheitsbereich der Skateanlagen aufzuhalten oder Gegenstände dort liegen zu lassen;

## **§ 6 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Benutzungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze sowie ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betritt;
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, und zwar
  - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
  - 3.2 die Kinderspielplätze oder die durch Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
  - 3.3 Hunde und sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt;
  - 3.4 Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
  - 3.5 außer auf dem Bolzplatz, dem Multifunktionsspielfeld und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze, Ballspiele aller Art durchführt;
  - 3.6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
  - 3.7 Feuer anzündet sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Gegenstände abbrennt, grillt oder sonstige Festlichkeiten veranstaltet;
  - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßigen Lärm verursacht;
  - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
  - 3.10 Gegenstände aller Art lagert;
  - 3.11 sich in betrunkenem oder in sonstiger Weise Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
  - 3.12 raucht oder alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel aller Art zu sich nimmt;
  - 3.13 Fahrradhelme trägt
  - 3.14 den Skateplatz ohne geeignete Schutzausrüstung benutzt oder sich im Sicherheitsbereich der Anlagen aufhält oder dort Gegenstände liegen lässt.
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder in sonstiger Weise von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 GemO i.V.m. § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens fünfhundert Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens zweihundertfünfzig Euro, geahndet werden.

### § 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bötzingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Bötzingen, 09. Februar 2021

  
Schreckenburger  
Bürgermeister



In die Homepage [www.boetzingen.de](http://www.boetzingen.de) unter Aktuell – Satzungen eingestellt am 19.02.2021,  
im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen veröffentlicht am 19.02.2021.